



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage „Oberes Ilmtal“ in die Ilm durch den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“; Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage durch Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 1844 kW durch Aufstellen und Betreiben eines zweiten Biogasmotors, Aufstellungsort der Anlage: Lichtweg, 85283 Eschelbach, Fl. Nr. 609, Gemarkung Eschelbach; Vollzug der Bienenseuchenverordnung, Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gegen Varroamilben;

## Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage „Oberes Ilmtal“ in die Ilm durch den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Der Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Planvorlage die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der Ilm durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Verbandskläranlage „Oberes Ilmtal“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56 der Gemarkung Reichertshausen bei Fluss-km 60,160 beantragt.

Die bestehende Kläranlage soll auf eine Kapazität von 23.500 EW erweitert werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.2.1. der Anlage III zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Eine entsprechende überschlägige Prüfung der beantragten Einleitung von gereinigten Abwässern unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, hat ergeben, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen der Erlaubnis vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 180), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2. Halbsatz des BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.02.2009

40/6323.0

Josef Schäch, Landrat

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage durch Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 1844 kW durch Aufstellen und Betreiben eines zweiten Biogasmotors  
Aufstellungsort der Anlage: Lichtweg, 85283 Eschelbach, Fl. Nr. 609, Gemarkung Eschelbach  
Antragstellerin: Höckmeier GbR, Emmeramstraße 9, 85283 Eschelbach  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Höckmeier GbR hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage durch Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 1844 kW durch Aufstellen und Betreiben eines zweiten Biogasmotors beantragt.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG war für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 3 c Satz 2 und 3 UVPG anhand der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben trotz der geringen Größe bzw. Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Das Vorhaben lässt nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG besteht.

Die beteiligten Fachstellen /-behörden erheben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz – Verwaltung (Zimmer 183), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/27-437 eingeholt werden.

Josef Schäch, Landrat

---

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3499);**

**Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm gegen Varroamilben**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Zum Schutz vor Varroatose haben alle Bienenhalter ihre sämtlichen Völker im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm im Jahr 2009 mit zugelassenen Mitteln gegen die Varroamilben zu behandeln. Die Behandlung hat nach Trachtende zu erfolgen.
2. Benötigte Mittel sind – soweit noch nicht geschehen – rechtzeitig mit dem konkreten Bedarf über das Veterinäramt Pfaffenhofen zu bestellen (Tel. 08441/27-522, Fax. 08441/27-525, Email: [veterinaeramt@landratsamt-paf.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-paf.de)).
3. Folgende Mittel wurden laut Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als förderfähig anerkannt:

- Ameisensäure 60 % ad us. vet. sowie
- Milchsäure 15 % ad us. vet.
- Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad. us. vet.
- Oxuvar
- Thymovar
- Apiguard

4. Aus der Bestellung muss der einzelne Imker mit Namen und Anschrift und der jeweiligen Menge der bestellten Varroa – Bekämpfungsmittel ersichtlich sein.
5. Jeder Bienenhalter hat dem Veterinäramt Pfaffenhofen die aktuelle Anzahl seiner Bienenvölker und den Standort zu melden.
6. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Kosten werden nicht erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.01.2009

50/563.22

Josef Schäch, Landrat

---

**Tag der Veröffentlichung: 26.02.2009**